

Arbeitsversion

Gesetz zur Änderung des Gewässergesetzes

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: **812.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV);

gestützt auf das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (WBG) und die Verordnung vom 2. November 1994 über den Wasserbau (WBV);

gestützt auf die Artikel 71 Abs. 1, 73 Abs. 1 und 2, 75 und 77 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom ...;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF 812.1 (Gewässergesetz (GewG), vom 18.12.2009) wird wie folgt geändert:

Art. 25 Abs. 3 (geändert), Abs. 3a (neu)

³ Bei eingedolten Wasserläufen, für die kein Gewässerraum abgegrenzt werden ist, wird eine Baugrenze festgelegt. Diese beträgt beidseits der Rohrachse mindestens 4 Meter.

^{3a} Gemeinden können für Bauten einen Abstand von grundsätzlich 4 Metern zur Grenzlinie des Gewässerraums vorschreiben.

Art. 47 Abs. 2 (geändert)

² In Abweichung von Artikel 23 Abs. 1 des Subventionsgesetzes vom 17. November 1999 (SubG) kann der Gesamtbetrag der von der öffentlichen Hand gewährten Beiträge bis zu 95 % der anrechenbaren Ausgaben betragen.

Art. 49 Abs. 1

Zusätzliche Subventionen – Ausbau- und Unterhaltsarbeiten (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Eine zusätzliche Subvention kann gewährt werden:

a) *(geändert)* für Ausbauarbeiten, die Biodiversität, Klima und Risikomanagement sowie sozioökonomische Aspekte besonders berücksichtigen;

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

[Schlussklausel]

[Signaturen]

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.
Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.